

Confidentielle

ZOLLDEPT. JAHR 1883.  
N<sup>o</sup> 387  
1.

dodis.ch/42213

z. Reg. gel. 10. 11. 83

Lugano, den 26 Februar 1883

vide auch N<sup>o</sup> 97 d. J. 1883.

Herr Oberzolldirection

Bern

Seit einiger Zeit kommen die italienischen Zeitungen, sowohl die grossen politischen wie oben insbesondere als die localen Blätter so oft auf den Vereinigungspunkt an der tessin. Grenze, auf dessen Unmoralität und auf die Entfremdung oder Ungleichheit der bis her getroffenen besondern Massnahmen und überhaupt der gemachten Anstrengungen für deren Bekämpfung zu sprechen, und betonen stets die grosse Nothwendigkeit für den <sup>und die öffentl. Moral</sup> Ticino, dieses Uebel zu beseitigen, das man auf die Vermittlung kommt, es gewisse dies auf eine aussergewöhnliche Parole, man nicht zu einem politischen Zweck, wohl zu demjenigen, bei Anlaß der Verhandlungen für einen neuen Handelsvertrag mit der unvermeidbaren Notwendigkeit eines Zollcartels vorzutreten und um vielmehr den Standpunkt wachhaltigen zu können, das man die Tessaiz vornehmlich abläßt, Italien zu besondern für eine unangenehme Massregeln Zustimmungen versehen müssen. Man sagt mir sehr, es beruhe alle die Artikel auf einem Plan in der süssen politischen Regionen.

Derartige Zeitungsartikel können nicht missen, Einwirkung zu machen, man für von Organen an Grenzorten, wie Como, furchtbar, von welchen man aber annehmen muß, das sie gut unterrichtet sind.



Zu diesem Vize von grosser Bedeutung verweist man  
 aus im Araldo, eine ungeschickte und als unvollständig  
 geltende Stelle in Como, kürzlich in beiliegenden  
 Nummer veröffentlichen Artikel, welcher late quate  
 von dem grossen Zeitungen, wie z. B. der ungeschickten  
 Perseveranza reproduziert worden ist, eine mehrere  
 andere von Araldo rief auf einander gebrauchte  
 sensationelle Hauptstücke über von Grenzverletzungen  
 und die Schmuggelverbrechen & blühende Zusammenstöße  
 mit Schmugglern. Die Daten, die im besagten  
 Artikel enthalten sind, weisen offenbar von  
 offiziellen Quellen <sup>her</sup> sind dasselbe fällt <sup>aber</sup> man so  
 rasch auf, wenn man die Schmuggler als  
swizzeri bezeichnet worden. Allen, die man  
 etwas wissen über den Schmuggel an dieser Grenze  
 unterrichtet, ist es <sup>sehr</sup> bekannt, dass man den zufliehenden  
 Leuten die ganzerbarmung oder auch nur sporadisch  
 den Schmuggel betrachten, sozusagen keine  
 Taffinier oder Taffinier ist. Es sind alles Italiener,  
 resp. Ungeschickte der italienischen Grenzorte, die ihren  
 Standort bei uns haben oder von Zeit zu Zeit  
 freibewohnen, um die Mauer zu sehen. Es muss  
 dieser obigen Unwissenheit eine tendenziöse sein.  
 Dass die Dajots der zu schmuggelnden Mauer  
 meistens Taffinierverführer ist selbstverständlich,  
 aber man die Italiener so nicht überlassen  
 sondern, den Schmuggel auszuforschen, sondern  
 die Dajots ringen.

Kurz nach Erscheinen obigen  
 Artikels traf ich zufällig mit einem italien.  
 Oberdemonstrationsinspektor <sup>(zusammenh.)</sup> des <sup>und auf obigen Artikel des Araldo</sup> Gappens auf  
 den Schmuggel und dasselbe antwortete sich dahin:  
 „Was soll die Journalisten für Unsin bringen,  
 es weiss ja jedes Kind, dass die Schmuggler alle

Italienern sind."

Überhaupt ist es sicher, daß der Schmuggel  
viel weniger stark ist, als derjenige der vor weniger  
Jahren stattfand. Man kann ihn jetzt so wenig  
merken, so ist das <sup>wohl</sup> mit der oben angegebenen  
Absicht. Zugunsten aber, daß ein starker Schmuggel  
besteht, so haben wir gesehen, daß die Zeitungen aber  
so oft Schmuggelfälle an der westeuropäischen italienischen  
Grenze bringen, wo doch das Zollkartell in  
seiner ganzen Zurechtlichkeit besteht, so es auf  
beiden Seiten die Zahl der Grenzschreiter eine  
verhältnismäßige ist. Es scheint also, daß das  
Zollkartell ziemlich unvollständig ist. Die italieni-  
schen Landesräthe sind im Grunde selbst überzeugt,  
daß ein Zollkartell, abgesehen davon, daß  
es mit der Versatz abzusprechen notwendig  
in verschiedenen Punkten weniger abgesehen  
ausfallen müßte, keine große Wirksamkeit  
hätte. Aber man will trotzdem sagen können,  
daß man daselbst noch der Versatz vorzuziehen  
sah.

Unter den Forderungen eines Zoll-  
cartells, welche nach der Meinung des obigen  
Austrianischen Inspectors von der Versatz doch zugestanden  
werden sollten, ist diejenige eines Rayons von  
10 km. auf beiden Seiten der Grenze, in welchem  
den beidenseitigen Grenzschreitern die Verfolgung  
der Schmuggler gestattet wäre.

Ich mache auf diese Anweisung  
aufmerksam, weil ich glaube, daß der gesetzl.  
Sinn des vorgeschriebenen Satzes, was in Rom die  
unvollständigen vereinbarten Landesräthe angeht  
sicher mancher. Man gebe ich zu bedenken, was  
eine solche Concession zu bedenken hätte! Auf dem

und wärden

Waise könten Tuzys von 10 a 15 Donanere außer  
Grenzorte bis über Mendrisio hinweis durchzuführen  
auf Befehlgelax sein, in Häuser Tuzys  
Was dies alles in Folge haben würde ist leicht  
sich vorzustellen.

Sie haben geylaubt, die Oberbeförda auf Wostafend  
aufmerksam zu machen, da ja gerade die  
Narkoyorientierungsbureau besorft sein oder in  
Gang sein.

Wicht bedürftigkeit ist auf der letzten Satz in  
genest. Artikel des Araldo.

In der glänzenden Absicht, d. h. wieder  
unumgekehrter Meinung daß vielleicht bei  
Anlaß des Handelsvertrages dieselben zur Durch-  
führung werden können oder sollten, habe ich  
sich auf über folgende Punkte einige  
Notizen:

I

Art. 10 des Handelsvertrages mit Italien vom  
23 December 1843 betreffend die Verbindung der  
Golfenbafu mit den Italien. Lagen bestimmt:  
" L'expédition douanière par l'Administration  
des deux Etats aura lieu exclusivement aux Stations  
internationales ". Damit ist offenbar gemeint,  
daß es der ital. Douane nicht frei steht, vorzu-  
schreiben, daß entgegen dem Verlangen  
der Zollpflichtigen, Waren die nach Chiasso  
oder Luino gehen, bei einem in Italien  
gelegenen Douanebureau (Dogana interna) in  
Como, Mailand etc. die definitive Zollabfertigung  
erhalten sollen, anstatt in Chiasso & Luino selbst.  
Es ist dies für die Handelsverträge und indirekt  
auch für die Freigang der G. B. nicht gleichgültig  
da die Zollabfertigung in Chiasso oder  
Luino ist aber mit besonderem nicht unbedeutend

Vyapan varbinden, malese mayfullan sinden,  
 man die definitiva Abfertigung sseu in Chiasso oder  
 Luino stattfinden.

Klagen sind fixierbar sialauf malculat sind  
 es sind auf non aidy. Esanbefundgestanden  
 fixierbar, ylariba inf, in Rom reklamirt, Chiasso  
 betreffend. Klagen sind den auf non Rom  
 in aufgefundenen Timen gutommen, aber bald darauf  
 musste es die Ueberfälligkeit des Profusos Chiasso zur  
 Notwendigkeit es auf mündlich, non der Abfertigung  
 in Chiasso selbst wieder abzugeben, den esur  
 die Abfertigung auf den internen Duanen  
 wäre bei der großen Pfandfälligkeit und Langsam  
 der ital. Zollbehörde die Massierung sind unlösbar  
 es ofra Ende vorhanden. Für normale Zeiten aber  
 sollte durch Bestimmung nicht aufgegeben, und dafür  
 versucht werden, dass sie befolgt werde, wobei  
 eine neue ausdrückliche und bestimmte Stipulation  
 im Handelsvertrage beitragen würde. Man könnte  
 immerhin dem Umstände Rechnung tragen, dass für  
 gewisse Staaten die italien. Verzollung sehr  
 complicirte Operationen und sehr Kümlichkeiten  
 erfordert, dass das Letztere auf der definitiven  
 Zollbestimmung in Chiasso oder Luino selbst verbleibe.  
 Klagen verwehrt sind der vorsehen Abfertigung  
 auf der übrigen Staaten nachtheilig wäre, indem  
 man für fragl. Staaten eine Anweisung macht.  
 Es formuliren wir folgt meine Ansicht: -

Zustulden & Zustimmung der Zustimmung des  
 Art. 10 besagten Staatsvertrages in dem Sinne:

Für alle Staaten soll in Chiasso oder Luino die  
 definitive Zollbestimmung resp. Verzollung stattfinden,  
 ausgenommen: -

a) für die Staaten, für welche die Verzollung

bei einem internen oder andern Douane im Frachtbrief  
unverzüglich vorzulegen ist.

b) für Maaren, für welche die Revision besonders  
unthunlich ist oder grobster Raum erfordert.

Diese Maaren sind die computirte Ladung namentlich  
zu bezeichnen.

II. Bezuglich der Revision haben sich für einen Umsatz  
der nicht wenig zu der schlagenden Expedition  
der Maaren beiträgt, zu bezeichnen.

Als in Chiasso der Markt in Ordnung  
gebracht war, wurde zu verfahrenen Malen gewisse  
den beidseitigen Befehl (Zollverwaltung) Vorläng-  
ungen der Dienststunden vereinbart. Die italien.  
Douane gestand sie immer zu, aber neuer Stelle  
sich fürwärt, daß sie ihren aus die Warenrevision  
betrifft derselben nicht wüßten, und dies den Befehl  
erklärte, daß es ganz unangenehm sei, daß die  
zurzeitige Ausdehnung der Arbeitszeit sich  
auch auf die Revision der Maaren beziehen könne,  
weil das Gesetz ausdrücklich jede Revision außerfall  
der Zeit von, einer 1/2 Stunde vor Ausgang bis  
zu einer 1/2 Stunde nach Niedergang der Sonne  
nicht gestatte. Es war, wie schon gesagt, ein Glück,  
daß man den Ausweg hatte, die Maaren für die  
italien. Verwaltung nach den internen Douanen  
abzuschicken, den bei einem im Winter so beschränkten  
Arbeitszeit für die Revision, was wohl recht eine  
unangenehme gewisse Zollverwaltung seitens der  
ital. Douane nicht zu lassen.

Man darf die Bestimmung bezügl. der definitiven  
Zollverwaltung in Chiasso & Luino festzustellen  
werden will, so muß damit auch das Vorliegen  
bestimmt werden, daß für die Revision der Maaren  
jenseits die gleiche höchl. Dienstzeit voll gültig sein,

wie sie für die Bureauarbeit des Douanebureau zugestanden  
wird und also besagte gesagte Bestimmung für  
die Nationalen Chiasso. Luno keine Anwendung mehr  
haben. Auf in diesem Zusammenhang kann man ja Anwesenheit  
aufstellen für die Mannen, deren Passieren bei  
Licht nicht günstig ist, wenn es nicht genügt, dass  
die Douanen die Passieren einfach so einrichten, dass  
bei Tage zuerst die Mannen passiert werden,  
für welche die Passieren ~~mit~~ beim Licht nicht  
günstig ist.

Man die Passieren, wie dies im Winter der Fall <sup>ist</sup>, auf einer  
ganz kurzen Zeit das Vorgehen beschränkt ist, so ist es eben  
unmöglich dass nicht oft Schwierigkeiten entstehen, da ja  
die Passieren stets im Rückstande bleibt gegenüber  
den anderen Operationen für die Expeditionen,  
welche rascher vor sich gehen. Auf diesem Grund  
sich bis zur die Abfertigung nach den internationalen Douanen  
als absolute Notwendigkeit auf. Wird aber die  
Passierenzeit ungenügend vorübergehen und unterdessen  
verhindert, so wird auf die italienischen Douanen  
eben nicht mehr verzollen können, als bei dem  
bisherigen System.

III

Der letzte Punkt der ich zur Sprache  
bringen, betrifft die Facultät für die Zollbestimmungen  
die Zollformalitäten bei der italienischen Douane selbst  
directe, d. h. ohne Vermittlung des Landesdouanagenerals  
(agence du chemin de fer en Douane) befolgen zu können.  
Es geht dies nicht. Esambedaueramt f. J. P. P. P.  
galt, damit die ital. Landes Douane diese facultät  
einräumen, aber erfolglos. Im Zusammenhang  
mit ihm würde verweist eine besagte Bestimmung  
in dem Entwurf für die Convention mit Italien  
betreffend den Zolldienst in Chiasso. Luno  
wünschenswert. Ich habe auf diesem Punkt

besetzt, malais über vom italien. Palayirtan und  
 direct vom piemont. Rayirung fortwährend abgelaufen  
 wurde. <sup>3 in Form auch fallen gelassen wurde.</sup> Abgeschlossen davon, daß eine Handelsconvention über  
 den Grad fest, deren Bestimmungen aufzuführen,  
 malais die Gefahr des betreffenden Verfalls sonst nicht  
 zulassen, ist es nicht vorzuziehen, daß mittelst, wie  
 immer befristet wird, die Auspflanzung besagter  
 Facultät auf einer unzulässigen Weisheit beruht.  
 Die demnach sei, es habe seitdem es für die, minder-  
 jelt in der italien. Zeitungen, namentlich Organen  
 des Handels, über besagte Einweisung Klagen führen  
 und weiß, daß fortwährend von großen Handelscentren,  
 wie z. B. Mailand u. Trieste bei der Rayirung  
 geschehen worden sind, damit questl. Weisheit, die  
 bei jeder Defundation besteht, abgefaßt wurde.  
 Dies beweist daß auch der italien. Handelsstand  
 die Einweisung als für sich nachtheilig betrachtet.  
 Der Handelsstand ist ganz à la merci der Defundation,  
 wenn malais jede Reclamation über ungenügende  
 Abgeltung ipso facto ohne Resultat bleibt. Die  
 Rayirung resp. das Fiskus ist natürlich diese  
 Einweisung von großem Nachtheil, die <sup>secundum</sup> ~~secundum~~ <sup>gesehen</sup>  
waswith & besichtigt die Defundation nicht die Interessen  
 des Handelsstandes, in Japan Kanton, dessen Rayirung  
 & auf dessen Kosten für die Zollformalitäten  
 besorgt, sondern die Interessen der Douane allein.  
 Ein neues Palay wie fast die  
 sonst. Einweisung in Italien selbst ungenügend  
 ist, bringt das fast ungenügende Handelsblatt von  
 Mailand „Il Sole“. Dasselbe bringt die Darstellung  
 der großen Handelskammer von Mailand, Sitztag vom  
 12<sup>ten</sup> dinst, in malais einer von der Handelskammer von  
 Chiavenna an die Rayirung gerichtete Petition  
 & für Zulassung der Fiskalen für Erfüllung der



Zollformalitäten bei den Douanen von Chiasso, Luino zur  
 Lappverfugung gelangt. In der Discussion über die Aus-  
 fühlfassung von mehreren Titeln als eine ungenügende,  
 die natürlichen Rechte der Privaten vorzuziehen <sup>Qualifiziert</sup> ~~ausdrücklich~~  
 Dabei wurde darauf hingewiesen daß die Convention  
 betr. das Zollvertr. in Chiasso, Luino, dem  
 Parlament vorliegen & daß das Parlament es <sup>wichtig</sup> ~~nöthig~~ sei,  
 Schritte zu thun, damit man die selben im Parlament  
 zur Erledigung kommen, die Aussprüche des Handels-  
 standes zur Geltung kommen.

Eigentlich steht in der vordr. Convention nichts  
 von der fragl. Ausf. fassung, während laut obiger  
 Discussion man dies meinen sollte. Es dürfte sich  
 also auf diesem Punkte, daß die Convention mit  
 einem Zusatz ergänzt werden, welcher die fragl.  
 Ausf. fassung der Privaten ausdrücklich als nicht  
 statthaft Hingehören.

IV.

Die Bekämpfung des Schmuggels

seit die italien. Douane successive dieser Verträge  
 unterzeichnet, die an & für sich genügend sind,  
 es aber noch mehr sind, weil nicht dafür gesorgt wird,  
 daß manigfaltig die Grenzüberwachung davon von  
 der Einfuhr informiert, und so vor dem Unaus-  
 bittlichen nicht Laute gemacht werden, die sie sonst  
 vermeiden würden. Zu besagten Verträgen  
 gehören

1° daß an der Grenze des Mendrisio zu Land  
 hinüber, selbst man absolut nichts bei sich hat, 1/2  
 Stunde vor Sonnenaufgang & 1/2 Stunde nach Sonnen-  
 untergang ~~nicht~~ <sup>nie</sup> über die Grenze gehen kann,  
 als mit der erlaubten Zollwaage.

2° daß an der Tanagera sich jedes Schiff, und  
 andere Fahrzeuge, und man absolut nichts anderes  
 drin hat als die Laute & diese rein nichts mit sich

fiefens, binnem westen Hauptposten an der Grenze  
 bounden & sich dort anmelden müssen; gleichwohl ob  
 no falls Berg & das späteste Matter ist. Dieser oft ist  
 es notwendig dass Leute von Lugano die ersten  
 Ausflüß mit Brückensiff gemacht, <sup>zwei</sup> Lybisch sind die  
 fast letzten Wege yinguan <sup>zwei</sup> junge Leute von  
 Lugano nach Cris. An der Grenze lassen die italienischen  
 Douaniers die am Ufer stehenden sie ohne jede  
 Befragung vorbeisuchen & fordern sie meistens ein,  
 um die Leute eingekerkert zu werden. Von allen Seiten  
 ist dort die allgemeine Klage, daß die Douane-  
 bureau alle abreisende Ausländer haben, so daß  
 die Zollpflichtigen nicht wissen, wie sie es  
 anstellen sollen, um nicht Schwierigkeiten  
 zu haben.

V.

Was auf die Frage das Deponierens  
 zurückzuführen, so kann mit Sicherheit behauptet  
 werden, daß abzugeben von den so genannten, die  
 Hauptpflicht von diesem Fortbestehen die italienischen.  
 Das ist aber bei sich selbst & <sup>bei</sup> Wasserschiffen zu suchen  
 haben, zu welcher die Deponier in keinem Maße  
 mitgenommen hat. Das noch nicht die italienischen.  
 Douaniers bestreitet sind ist factum & daß dies  
 der Fall ist, beweist daß die ital. Deponier  
 insbesondere noch nicht die geeigneten geeigneten  
 Mittel vorzuziehen haben, um den Deponierungsweg  
 günstig zu machen. Solange man ihm die so genannten  
 kann, hat wohl Italien kein Recht <sup>eine bezügliche Erklärung</sup> ~~zu verlangen~~ <sup>zu verlangen</sup> die  
 die Deponier zu beauftragen.

Es ist überflüssig zu sagen daß Italien,  
 von der Deponier, malis no dem Absatz seiner Waren  
 mit flachen Zollbefreiungen fast unmöglich macht,  
 meistens no (Italien) insbesondere in der Deponier alle  
 seine Waren <sup>leicht</sup> abzugeben kann, vorzuziehen will,

sein (die Defensiv) möchte sogar selbst mit Aussicht,  
damit der Abzug ihrer Mannschaften nach Italien noch  
in anderer Weise vorfindet werde. Es ist dies  
wie man man einem Einem der gefangen wird, zuzumüssen  
wollen, dass er den Vorteil selber noch stärker  
zuspülisse.

Mit forschungsvoller Ergabensart.

Der Kolldirector

Franklin

Der "Araldo" sagt in seinem Artikel, es werden die  
großen Schmuggeloperationen am hellen Tage unter den  
Augen der eidg. Behörden vorbereitet, und diese ~~schon~~ schon  
es stillschweigend zu.

Dies ist in gewissem Sinne richtig, und es sollte  
wirklich etwas gemacht, damit nicht alles so öffentlich  
geschehe und so den ital. Behörden meines neuen Anlasses  
gegeben werde, den Schmuggel <sup>als</sup> bedeutend herabzusetzen.

Es ist Pflicht, dass zu B. in Lugano sehr oft vor  
dem Magazine eines Tabakhändlers die öffentl. Arkade  
am hellen Tage  
durch Leute versperrt ist, welche damit beschäftigt

sind, Ballots von Tabak und Cigarren in der wohl  
bekanntesten Form für den Schmuggel zu verpacken.

Die Punkte, welche demogen aus werden müssen, falls  
dies Manipulation auf, und auf Befragen, antworten

die Leute von Lugano mit einer gewissen Befriedigung  
es sei denn alles für den Schmuggel bestimmt und

übertrieben dann mancher auch sehr die Bedeutung  
dieser Operationen. Von unter den Punkten die nach

Lugano kommen vor durchlassen viele Italiener sind,  
und darunter Leute die unter den ital. Behörden verkehren

oder auch selbst dazu gehören, wird natürlich

